



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum über die beyden Sessiones bey solcher Conferenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648. wollten selbige die vorhin eventualiter
Januar. versprochene endliche Beschließ und Be-
hauptung des puncti Amnestiæ & Gra-
vaminum, bloß auf ihre, der Confe-
renten, Lande (darunter doch, ausser Tri-
er, fast Niemand particulariter inter-
essiret war,) restringiren, und alles das-
jenige, was in ihrer letzten Declaration
enthalten war, vor different, und pro ob-
jectis der gegenwärtigen Handlung, aus-
geben; daher es endlich, nach vielen Ab-

treten und Discursen, dahin gelangete,
daß die Catholischen übernommen, ihre
Haupt-Differenzen nächstens auszustel-
len, und im übrigen zugleich utrinque mit
Temperamentis zu erscheinen, vornem-
lich aber und Anfangs von denen Commu-
nibus, und nachgehends allererst von de-
nen Particularitäten zu handeln: wie ab-
folgendem Protocollo N. I. ausführlicher
zu ersehen siehet.

1648.
Januar.

N. I.

PROTOCOLLUM über die von einigen Evangelischen mit etlichen
Catholischen gepflogene engere Conferenz.

Sessio Prima.

Samstags den 29sten Januar. Anno 1648. Vormittag um 9 Uhr im Chur-
Maynßischen Quartier, in presentia des Herrn Chur-Sächsischen, Chur-Brand-
enburgischen, Sachsen-Meyenburgischen, auch Braunschweigischen, und
meiner des Straßburgischen, von Evangelischen: Des Herrn Chur-Mayn-
ßischen, Chur-Trierischen, Chur-Bayerischen, Bamberg- und Würz-
burgischen, auf der Catholischen Seiten:

Der Chur-Sächsische Herr Abgesandte thate den Vortrag, des Inhalts:
Nachdeme man wahr genommen, daß die bishero gebrauchten Modi Compositionis den
verhofften Effect nicht erreicht; Als sey endlich eine engere Conferenz und gültliche
Handlung beliebt worden, vor dero Anretung zu erinnern siehe: 1) Daß man darum
die Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, aus ihrer immediate-Handlung
hierdurch nicht zu bringen begehre, sondern selbige in omnem eventum, da die verans-
lassete Conferenz unverfänglich ablauffen solte, vorbehalten haben wolte. 2) Daß
man sich gegen die Herren Catholischen versee, sie werden zu Behauptung desjenigen,
so verglichen werden möchte, die Herren Kayserlichen und übrigen Catholischen nicht
weniger disponiren, als die Evangelischen bey den Schwedischen und übrigen ihres
Glaubens Genossen zu thun versprechen. 3) Daß der Evangelischen letztere Declara-
tio pro objecto Transactionis & Conferentia gehalten werden möchte. 4) Daß
andere noch unerörterte Puncten, nach Vergleichung dieser beyden, nicht weniger adjou-
stirt werden solten. Es ist zwar noch ein Reservatum übrig gewesen, daß man nem-
lich 5) die Herren Kayserlichen aus der Obligation desjenigen, so sie zugesagt, nicht las-
sen wolte; Weil aber der Herr Chur-Sächsische Bedencken getragen, dasselbe vorzubrin-
gen; Als hat es nachmahln Herr Lhumbshirn gethan.

III: Nahmen darauf einen Abtritt, und erklärten sich demnach also: Sie er-
innerten sich gar wohl, was eine zeithero in puncto Amnestiæ & Gravaminum
vorkommen, und hinc inde verhandelt worden seye: beklagen daneben, daß so lang-
wierige Handlung gleichsam vergeblich zugebracht. Demnach aber jederzeit dafür ge-
halten worden, daß ohne vorgehende innerliche Vereinigung der gesammten Stände,
kein Friede zu erlangen siehe; Als wären sie von ihren gnädigst- und gnädigen Herren
Principalen instruiret, vor allen Dingen dahin zu trachten, wie eine Vergleichung
zwischen denen Ständen selbst getroffen werden mdge. Dieweiln nun der bisherige
Compositions-Modus nicht zulänglich gewesen; Als lassen sie vorgeschlagene engere
Conferenz ihnen wohl belibben, bedanken sich auch deswegen gegen die Herren Evan-
gelischen
Biedrer Theil.

D d d d d

gelischen

1648.
Januar.

gelischen besser Form: und vergleicheten sich demnach, quoad preparatoria mit dem ersten Reser vato gänglich; stelleren allein zum Nachdenken, ob nicht indessen die Immediat-Tractaten zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen einen Weg, als den andern zu continuiren. Bey dem andern stünden sie was an: können sich zwar nomine ihrer Herren Principalen, wohl einlassen, und die Besthaltung versprechen; der übrigen halben aber keine Verantwortung auf sich nehmen: Hoffeten gleichwohl, es werden in dem Schluß solche practicirliche Media gebrauchet werden, daß auch die übrigen Catholischen Anlaß daher gewinnen, bejzutreten: Erbieten sich gleichwohl, allen Fleiß fürzuwenden, daß die übrige zur Bestretung disponiret werden mögen.

1648.
Januar.

Evangelici: Sie verhoffeten, es sollte das Negotium dergestalt maturiret werden, daß die Immediat-Handlung zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen wohl so lang in diesem Stand verbleiben könne; zu dem so könnten die Schwedischen in hisce punctis nichts tractiren, die Evangelischen hätten sie dahin vermogt, gegen sie vorhero ferners sich vernehmen zu lassen. Wobey der Altenburgische interloquiret, es seyen doch die Differenzien nicht viel: die Kayserlichen hätten sich oft erkläret, daß sie bey dem Abgehandelten keine Veränderung zu machen begehrten: Die Catholischen aber difficultirten sich bey einem und andern; werde ihnen also lieb seyn, wann sich die Stände mit einander vergleichen, doch könne man sie vigore promissionis nicht ex obligatione lassen. Wegen des andern seye man mit einander einig; welche von Ständen in den Vergleich nicht consentiren wollten, die möchten alsdann suo periculo, practitā prius de damno infecto cautione, kriegem. Bey dem dritten lieffen sie ihnen den Vorschlag wohl belieben, erboten sich darauf, die Differenzien auf den Nachmittag zu denominiren.

Eodem Nachmittags um 3 Uhr.

Sessio Secunda.

Der Herr Chur-Sächsische bedachte sich zu forderist erstatteter Relation, beruffte sich im übrigen auf den Sachsen-Altenburgischen, weiln derselbe bessere Wissenschaft um die Sachen trage. Dieser, der Sachsen-Altenburgische, erzehlte darauf die Differenzien, so heute 8 Tage von den Kayserlichen der Städte Deputirten angegeben worden, mit dem Anhang, daß es die Evangelischen in den übrigen bey dem Instrumento Pacis und ihren Ultimis Declarationibus bewenden lassen. So viel demnach in specie 1) Pfalz-Sulzbach concernire, hätten sich die Kayserlichen und Königlich-Schwedischen den 6ten May Anno 1647. einer gewissen Formul mit einander verglichen, wobey es endlich bleiben sollte, in Hoffnung, die Catholischen werden damit gleichgestalt zufrieden seyn. *Catholici*: Die Controversien schweben nicht zwischen den Ständen, sondern einem Superiore und Lands-Stand. *Evangelici*: Ihre Fürstliche Gnaden werden allein in statum Anni 1624. restituiret, im übrigen sey Pfalz-Neuburg an dem Jure Territoriali nichts benommen, wie wohl Sulzbach Ihrer Durchlauchtigkeit nicht alle Jura Territoria gestehet: *Catholici*: Sie lassen dahint gestellt seyn, was der Differenzien halber vorkommen seyn möchte, wissen sich aber ihres Orts keiner verglichenen Punkten zu erinnern, und beziehen sich im übrigen, ratione Differentiarum auf ihre Declarationes Ultimas. So viel die in puncto Amnestiae erzehlte Sachen betreffe, gehen dieselbe Niemand unter ihnen in particulari an: Wolten derowegen nicht unterlassen, mit den Interessenten daraus zu reden, und selbige zu vernehmen, was sie darzu sagen: würde viel zu Beförderung der Sache thun, wann die Evangelische einige Temperamenta sowohl hierinnen als in puncto Gravaminum vorzuschlagen, ihnen belieben lassen würden.

Evangelici: Sie werden sich erinnern, daß diese Conferenz zu dem Ende angesehen sey, wie die Streitigkeiten in der Kürze zu vergleichen mit Hindanfegung beyderseits Ultimarum Declarationum. Möchten sie sich also über benannte Punkten vernehmen lassen,

1648. lassen, und Temperamenta vorschlagen, wo alle Puncten zu hauf genommen werden 1648.
 1648. sollten, bliebe man darüber stecken. Was sie für streitig hielten, möchten sie gleicher ge-
 1648. stalt specificiren. Sey heutigem Concluso nicht gemäh, daß man Partheyen hören,
 1648. und über die Sachen ohne Befehl erwegen solle: Wann ein Theil erfordert werde, müsse
 gegen den andern auch so viel geschehen, würde man also nimmermehr aus der Sache kom-
 men. Es sey dis Orts um Temperamenta und Vorschläge zu thun, wie die Diffe-
 renzien nach billigen Dingen zu vergleichen seyn möchten, daß das Haupt Werk dar-
 durch nicht aufgehalten werde. *Catholici*: Sie hätten sich erbotten, für ihre Herren
 Principalen zu tractiren, könnten Niemand präjudiciren, hätten deshalb keinen
 Gewalt, noch von vorgebrachtem Aufsat in puncto der Sulzbachischen Sache, jemah-
 len was gehöret. Was sie von der Genehmhaltung geredt, sey von Communibus
 zu verstehen, nicht aber, daß man die Particularia über dem Knie abbrechen solte, weiln
 es sich aber damit in etwas verweilen möchte, und sie nicht befugt wären, einem etwas
 ab- oder zuzusprechen; Als hielten sie dafür, es wäre besser, wann man ad communia
 schreiten und davon den Anfang machen wolte, weiln nach Vergleichung der selben, denen
 Particularitäten desto eher abzuhelffen, und bey denen Interessenten stärker Effect
 seyn würde, wenn sie hören solten, daß man in Communibus mit einander einig, und
 um der Particularitäten willen die höhere Stände im Krieg nicht länger bleiben wolten.
 Interim könnte man ihnen zureden, daß sie junctis consiliis concurrirten. Wolten
 darneben ihre differente Puncten extradiren, und zugleich von denen Evangelischen
 Temperamenta anhören, wie selbige hin- und bezulegen seyn. *Evangelici*: Wol-
 ten ihnen den zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierd gethanen Vorschlag, quoad muta-
 tionem ordinis, nicht lassen zugegen seyn, doch dergestalt, daß dasjenige, was circa
 communia geschlossen werde, nicht gültig seyn solle, es werden dann auch die Particu-
 laria mit verglichen, und durch den Vergleich ad observantiam verbunden, ad eum
 effectum, ut pax sequatur, ob sich gleich ein und anderer Contradicent erzeigen
 möchte. Wolten der Verzeichniß der Communium und ihrer Differenzen gewärtig
 seyn; möchten sich gleichergestalt auf Temperamenta gefast machen, die Confe-
 renz werde alsdann schon an die Hand geben, wer mit Vorschlagung derselben den An-
 fang machen solle.

§. XXVI.

Die Kayserli-
 che Gesandten
 überliefern
 den Evange-
 lischen ihr
 Project in
 puncto Am-
 nestie & Gra-
 vaminum.

Selbigen Nachmittag um 2. Uhr ließ der Kayserliche Gesandte, Graf von Lamberg, bey dem Altenburgischen verlangen, daß sich um 5. Uhr, der Evangelischen Stände Deputirte bey der Kayserlichen Gesandtschaft einfänden möchten. Weil aber, wegen bevor gestandener Conferenz, selbige nicht alle abkommen kunten, wurde der Sachsen-Weimarische, Braunschweig-Wolfenbüttelsche, Würtembergische, Gräfflich-Wetterauische und Regenspurgische ersucher, solche Deputation zu verrichten. Ehe sie aber sich zu den Kayserlichen verfügeten, ließ Graf Drenstern dem Weimarischen zu wissen thun, wie die Kayserlichen Gesandten zu ihm geschicket (nachdem *Salvius* um 10. Uhr von Münster wieder zurück gelangt sey) und sagen lassen, es falle etwas nothwendiges vor, wolten dannhero zu ihnen, den Vierdter Theil.

Schwedischen kommen, welches denn um 3. Uhr geschehen, und hätten die selben ihnen eine *Declaration in puncto Amnestie & Gravaminum in forma Instrumenti* ausgestellt. Als sich nun die Evangelischen Deputirten also bey denen Kayserlichen in bezmeldter Stunde eingestellt, fragte Graf von Lamberg, ob man der übrigen Evangelischen Deputirten erwarten wolte? Und da er zur Antwort erhalten, es würde etwa zu lang fallen, weil ungewiß, wann sich die Conferenz mit den Catholischen endigen möchte; So geschah durch den Legat ^{Kayserliche} _{Proposition.} Volmar diese Proposition: „Sie, die Kayserliche Gesandten, ließen ihnen belieben, daß sich gegenwärtige eingestellt, denn es gethe ihnen gleich, mit wem sie tractireten. Die Ursache, warum sie etliche der Evangelischen an sich begehret, sey diese, daß verwichenen Montag die Catholische

D d d d d 2

denen